

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 22. Juni 2007 HSC

Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung über die Familienzulagen (FamZV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dieser Vorlage Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliche Bemerkungen

Beim Familienzulagengesetz handelt es sich um ein *Rahmengesetz*, dessen Inhalt von den Kantonen im Rahmen ihrer Gesetzgebungen umzusetzen ist. Die *Kantone* verfügen dabei über einen *Spielraum*, sie können die Ansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen höher als im Rahmengesetz vorgesehen ansetzen. Neu müssen die Kantone auch Familienzulagen für Nichterwerbstätige in bescheidenen finanziellen Verhältnissen vorsehen; zusätzlich können sie auch Familienzulagen für Selbständigerwerbende vorsehen. Der KV Schweiz erwartet von den Kantonen, dass sie diesen Spielraum zugunsten der betroffenen Familien bzw. der Kinder und Jugendlichen nutzen.

Unbefriedigende Regelung für Erwerbstätige mit Kindern im Ausland

Die im Rahmengesetz vorgesehene *Kaufkraftanpassung der Zulagen* für Kinder von Arbeitnehmenden, die in der Schweiz arbeiten, deren Kinder aber im Ausland leben, wurde gegen den Willen der Arbeitnehmerorganisationen verankert. Diese Regelung führt je nach Herkunftsland der Eltern zu einer für uns unverständlichen *Ungleichbehandlung von Arbeitnehmenden*. Die Idee der „Kaufkraftanpassung“ geht sodann davon aus, dass Kinder je nach Herkunftsland unterschiedliche Kosten verursachen. Dies mag für die „Unterhaltskosten“ im engeren Sinne zutreffen. Bei dieser Betrachtung wird aber vernachlässigt, dass den Eltern

dieser Kinder gleichwohl höhere Kosten entstehen, z.B. durch Reisen und Besuche oder durch die Fremdbetreuungskosten. Die Verordnung legt nun diese Bestimmung sehr zu Ungunsten der Betroffenen aus. Der KV Schweiz verlangt eine *gemässigte Umsetzung*.

Finanzierung

Gemäss Art. 16 FZG bestimmen die Kantone die Spielregeln der Finanzierung. Bisher wurden *Familienzulagen* grundsätzlich von den *Arbeitgebenden* bezahlt. Wir erwarten, dass diese Regelung von den Kantonen beibehalten wird und dass sie auf eine Beitragsbeteiligung der Arbeitnehmenden verzichten. *Sollten Kantone jedoch von dieser bisherigen Regelung abweichen, muss in der Verordnung sichergestellt werden, dass den mitfinanzierenden Arbeitnehmenden bei der Leitung und Führung der Kassen neu ein Mitspracherecht eingeräumt wird.* Den Organisationen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer muss die Möglichkeit gesichert werden, sich an der Trägerschaft der Kasse(n) zu beteiligen.

Rasche Umsetzung per 1.1.2008 nötig

Das Schweizer Volk hat am 26.11.2006 das Familienzulagengesetz, das Kinderzulagen von mindest 200 Franken pro Kind und Monat bzw. von 250 Franken für Jugendliche in Ausbildung vorsieht, mit grossem Mehr angenommen (68 % Ja-Stimmen). Für uns steht fest, dass die Bevölkerung mit einer raschen Einführung dieser Mindestvorgaben rechnet. Wir fordern daher eine *Inkraftsetzung per 1.1.2008* und nicht – wie im Entwurf vorgeschlagen – erst per 11.2009.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Ausbildungszulage

Die vorgeschlagene Abstützung auf die Regelung bei der AHV (Art. 25 Abs. 5 AHVG) erscheint uns sinnvoll, ebenso erachten wir die in Absatz 2 enthaltene Einschränkung des Anspruchs als sinnvoll.

Art. 8 Anpassung der Familienzulagen an die Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes (Art.

Im FamZG ist es dem Bundesrat überlassen, die Anpassung der Zulagen an die Kaufkraft zu konkretisieren. Der Bundesrat hat sich gemäss Unterlage „für die restriktivste Lösung“ entschieden, „die noch mit den staatsvertraglichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar ist“. Bezüglich der Höhe der Familienzulagen plädieren wir nun für eine grosszügigere Lösung als im Entwurf in Art. 8 Abs. 1 Bst. a bis c vorgeschlagene Dreiteilung von 100 % / 66,6 % / 33 %. Wir fordern eine *gemässigte Abstufung*, die den von uns im Teil „Grundsätzliche Bemerkungen“ angeführten Argumenten Rechnung trägt (z.B. 100 % / 80 % / 60 %).

Art. 10 Dauer des Anspruchs nach Erlöschen des Lohnanspruchs, Koordination (Art. 13 Abs. 1, 2 und 4 FamZG)

Mit der hier vorgeschlagenen Regelung, dass Familienzulagen im ersten Dienstjahr noch während drei Monaten nach Erlöschen des gesetzlichen Lohnanspruchs und nachher für eine angemessene längere Zeit, je nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses und den besonderen Umständen, ausgerichtet wird, sind wir einverstanden (Art. 324a Abs. 2 OR) ebenso mit der Koordination mit andern Sozialversicherungen.

Art. 13 Finanzierung der Familienausgleichskassen (Art. 15 Abs. 1 b und Abs. 3 FamZG)

Präzisierung nötig zum Lastenausgleich

Dieser Artikel verweist in Abs. 1 darauf, dass nebst den Beiträgen, Erträgen und Bezügen aus den Schwankungsreserven als weitere Komponente auch Zahlungen aus dem kantonalen Lastenausgleich in Frage kommen können. Da Familienausgleichskassen auch höhere als die vom Kanton festgesetzten Leistungen vorsehen können, müsste hier präzisiert werden, dass sich der Lastenausgleich nur auf die Höhe der kantonalen Leistungen erstrecken kann.

Falls Mitfinanzierung durch die Arbeitnehmenden: Mitsprache sichern!

Die Finanzierung der Familienzulagen liegt grundsätzlich in der Hoheit der Kantone (Art. 16 FamZG). Wie erwähnt gehen wir davon aus, dass die Familienzulagen weiterhin durch Beiträge der Arbeitgeber und Vermögenserträge finanziert werden. Für den Fall, dass ein Kanton jedoch die Möglichkeit vorsehen will, dass auch Beiträge der Arbeitnehmenden zur Finanzierung beigezogen werden können, muss die Verordnung Vorkehrungen treffen, um die Arbeitnehmenden an der Leitung und Führung der betreffenden Kassen zu beteiligen. Art. 13 muss sinngemäss durch einen entsprechenden zusätzlichen Absatz ergänzt werden. *Und wenn sich die Arbeitnehmenden an der Finanzierung beteiligen müssen, muss ihren Verbänden die Möglichkeit geschaffen werden, sich an der Trägerschaft einer FAK zu beteiligen.*

Risikobasierte Festlegung der Schwankungsreserve

In Absatz 3 muss die Höhe der Schwankungsreserven abhängig gemacht werden von den möglichen Risiken (versicherungstechnische, anlagetechnische, konjunkturelle Risiken etc.). Die im Entwurf vorgesehene Bandbreite ist diesbezüglich wenig präzise.

Art. 14 Festlegung des maximalen Beitragssatzes

Die hier vorgeschlagene Regelung darf nicht dazu führen, dass Familienausgleichskassen, die heute Leistungen ausrichten, die über die vom Kanton vorgesehenen Leistungen hinausgehen, durch die Vorschrift eines kantonalen Höchstsatzes verunmöglicht werden. Artikel 14 ist aus dieser Sicht problematisch. Er ist überflüssig.

Art. 16 – 18 Nichterwerbstätige

Gemäss FamZG erhalten neu auch Nichterwerbstätige *in bescheidenen Einkommensverhältnissen* Familienzulagen¹. Gemäss ihrer Vorlage soll nun aber ein Segment ausgeklammert werden, und zwar Personen, die bereits eine AHV-Altersrente beziehen. Dieser Ausschluss ist für uns sozialpolitisch nicht einsichtig. *Für uns steht fest, dass auch Elternteile, die eine AHV-Rente haben und die weiteren Voraussetzungen erfüllen, Anrecht auf die Kinder- und Ausbildungszulagen haben müssen.*

Art. 20 Statistik

Wir unterstützen eine gesamtschweizerische Familienzulagenstatistik und setzen voraus, dass Bund und Kantone dafür die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

Ergänzend erachten wir in diesem Zusammenhang auch die *Errichtung eines gesamtschweizerischen Kinder- und Bezüger-/Bezögerinnen-Registers* als unabdingbar. Ein solches Register dient nicht zuletzt der *Vermeidung von Missbräuchen*, und es bildet eine für die sozialpolitische Diskussion wichtige vertrauensbildende Massnahme.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

Nationalrat Mario Fehr
Präsident

Prof. Dr. Edi Class
Generalsekretär

¹ Steuerbares Einkommen: max. 1,5 x max. volle Altersrente, d.h. zur Zeit Fr. 3315/Monat